

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Der Rat der Stadt Gifhorn hat aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), beide in der jeweils geltenden Fassung, am 30.09.2019 die folgende Ergänzung der Satzung der Stadt Gifhorn über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung = EBS) beschlossen:

§ 3

Umfang des Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
 - b. die Freilegung,
 - c. die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d. die Herstellung: aa) der Rinnen sowie der Randsteine, bb) der Radwege mit Schutzstreifen, cc) der Gehwege, dd) der Beleuchtungseinrichtungen, ee) der Entwässerungseinrichtungen, ff) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - f. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g. die Herstellung der Grünanlagen,
 - h. die Herstellung von Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - i. **die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, 07.10.2019

Der Bürgermeister


Matthias Nerlich

